

# Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS-WAS) der Gemeinde Vogtareuth

vom 18.12.18

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Vogtareuth folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

## § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Erstellung Tiefbrunnen
  - Baustelleneinrichtung
  - Bohrarbeiten
  - Sauerstoffanreicherung
  - Hydrochemische Untersuchungen
  - Ausbau des Bohrlochs
  - Pumpversuche
  - Brunnenvorschacht
  - Hydraulische Ausrüstung
  - Elektrische und Fernmeldetechnische Einrichtungen
  - Inbetriebnahme
  - Fassungsbereich
- Erdarbeiten, Rohrleitungsbau
  - Baustelleneinrichtung
  - Erdarbeiten
  - Asphaltarbeiten
  - Rohrleitung
  - Kabelverlegearbeiten

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

<sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

### **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 1.200.000,00 € netto wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,57 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 3,51 €.

### **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

### **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag

richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### § 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Vogtareuth, den 18.12.18...

**GEMEINDE VOGTAREUTH**



Rudolf Leitmannstetter  
Erster Bürgermeister

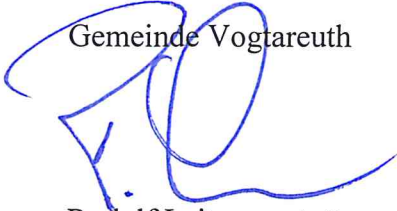


## I. Beschlussvermerk

Vorstehende Satzung wurde in der **öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Vogtareuth vom 12.12.2018** mit **16/0** Stimmen beschlossen.

Vogtareuth, 25.01.2019

Gemeinde Vogtareuth



Rudolf Leitmannstetter  
Erster Bürgermeister

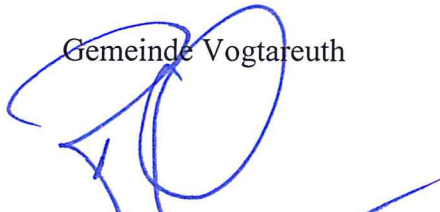


## II. Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 20.12.2018 in der Gemeindeverwaltung Vogtareuth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.12.2018 angeheftet und am 19.01.2019 wieder abgenommen.

Vogtareuth, 25.01.2019

Gemeinde Vogtareuth



Rudolf Leitmannstetter  
Erster Bürgermeister

